

Beschluss des Gerichts vom 17. Januar 2022 — Car-Master 2/Kommission**(Rechtssache T-743/20) ⁽¹⁾*****(Wettbewerb – Kartelle – Markt für Fahrzeugreparaturen in Polen – Beschluss, mit dem eine Beschwerde abgewiesen wird – Art. 13 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Bearbeitung der Sache durch eine nationale Wettbewerbsbehörde – Klage, der jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2022/C 119/62)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Car-Master 2 sp. z o.o. sp.k. (Krakau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Miśkowicz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen, J. Szczodrowski und I. Zalognin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 7369 final der Kommission vom 22. Oktober 2020 (Sache AT.40665 — Toyota Motor Poland), mit dem die Beschwerde der Klägerin betreffend vermeintliche Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV abgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Car-Master 2 sp. z o.o. sp.k. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 1.3.2021.

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2021 — McCord/Kommission**(Rechtssachen T-161/21 und T-161/21 AJ I) ⁽¹⁾*****(Nichtigkeitsklage – Untätigkeitsklage – Entwurf einer Verordnung der Kommission, durch die die Ausfuhr bestimmter Waren aus der Union von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig gemacht wird – Vorschlag der Kommission, die Ausfuhr von Impfstoffen gegen COVID-19 nach Nordirland gemäß Art. 16 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig zu machen – Fehlen einer veröffentlichten Politik betreffend die Bedingungen, unter denen die Union nach Art. 16 dieses Protokolls vorgehen würde – Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit – Klage, der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(2022/C 119/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Raymond Irvine McCord (Belfast, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) (vertreten durch C. O'Hare, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch H. Krämer und F. Ronkes Agerbeek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Entwurfs der Verordnung der Kommission vom 29. Januar 2021, mit der u. a. die Ausfuhr von Impfstoffen gegen COVID-19 nach Nordirland gemäß Art. 16 des Protokolls zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2020, L 29, S. 7) von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig gemacht werden soll, und der Entscheidung der Kommission, keine Politik betreffend die Umstände, unter denen die Union nach Art. 16 dieses Protokolls vorgehen würde, zu veröffentlichen, sowie Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, eine solche Politik zu verabschieden und zu veröffentlichen

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig und offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
3. Herr Raymond Irvine McCord trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 252 vom 28.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2021 — Kewazo/EUIPO (Liftbot)**(Rechtssache T-205/21) (¹)****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Liftbot – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2022/C 119/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Kewazo GmbH (Garching, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Baronikians)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Februar 2021 (Sache R 1160/2020-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Liftbot als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kewazo GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2021 — D&A Pharma/EMA**(Rechtssache T-381/21) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Hopveus – Keine Verlängerung der Einsetzung einer ständigen wissenschaftlichen Beratergruppe – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)**

(2022/C 119/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** Debregeas et associés Pharma (D&A Pharma) (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Viguié und Rechtsanwältin D. Krzisch)**Beklagte:** Europäische Arzneimittel-Agentur (vertreten durch C. Bortoluzzi, H. Kerr, S. Marino und S. Drosos als Bevollmächtigte)